

FÖRDERVEREIN
EHEMALIGES JÜDISCHES GEMEINDEHAUS BREISACH AM RHEIN E.V.
- SATZUNG VOM 10. APRIL 2018 -

§ 1
NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ehemaliges Jüdisches Gemeindehaus Breisach am Rhein e.V.“. Er wurde am 31.5.2000 mit der Nr. 263 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Breisach eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Breisach am Rhein.

§ 2
ZWECK DES FÖRDERVEREINS

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Völkerverständigung sowie die Gründung von Stiftungen für die Verwirklichung der Vereinszwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erwerb, die Sanierung und Erhaltung des ehemaligen jüdischen Gemeindehauses in Breisach, Rheintorstrasse 3 (ehemals Judengasse), für eine Nutzung gemäß der historischen Bedeutung jüdischen Lebens in Breisach und der Region.

Insbesondere fördert der Verein die Begegnung mit den Nachkommen der Breisacher Juden und den Überlebenden des Holocaust. Darüber hinaus fördert er Kontakte und die Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden Südbadens, des Elsass und der Schweiz, sowie mit Institutionen und Organisationen ähnlicher Zielsetzung. Der Verein will dazu beitragen, bei Menschen aller Altersgruppen – besonders auch bei Kindern und Jugendlichen - Verständnis und Toleranz zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern und Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit jeder Art abzubauen.

§ 3
GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes oder andere Aktive können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten (Ehrenamtspauschale) gemäß §3, Nr. 26a, EstG. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4
MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Fördervereins anerkennen und unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, welcher schriftlich zu erklären und zum jeweiligen Monatsende wirksam ist oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird mit Zustimmung des Beschlusses an das Mitglied wirksam. Hiergegen kann innerhalb einer Frist von vier Kalenderwo-

chen nach Zugang schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Die Berufung mit ihrer Begründung ist beim Vereinsvorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Überlebenden Bürgern der jüdischen Gemeinde wird die Mitgliedschaft angeboten, ohne dass ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Satzungsgemässe Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Beirat

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Beifügen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Kalenderwochen vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist zudem unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist durch erneute schriftliche Einladung des Vorstands innerhalb einer Frist von drei Kalenderwochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagungsordnung durchzuführen, die ohne eine Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis enthält und welches der/die Vorsitzende und der/die Protokollant/-in unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beitragshöhe
3. Entlastung, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Beiräte und der Kassenprüfer/-innen, jeweils für die Dauer von zwei Jahren
4. Beschlussfassung über aus der Mitgliedschaft gestellte Anträge, insbesondere über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung .

§ 7

VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, deren/ dessen Stellvertreter/-in, der/dem Protokollant/-in, der/dem Kassierer/-in und zwei Beisitzern. Der Kulturbeauftragte der Stadt Breisach am Rhein, bei dessen Verhinderung ein vom Bürgermeister bestimmter Vertreter, ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins und ist, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, auch für die weiteren Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks zuständig. Der Kauf von Gegenständen und Liegenschaften, sowie sonstige finanzielle Aufwendungen, insbesondere die Vergabe von Projekt- oder Forschungsaufgaben oder personelle Maßnahmen, deren Wert im Einzelfall oder je Kalenderjahr oder je Projekt Euro 10.000,00 (in Worten Euro zehntausend) übersteigt, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für den Erwerb und die Renovierung des Hauses.

Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende einberufen. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis enthält und welches der/die Vorsitzende und der/die Protokollant/-in unterzeichnet. Dies geht unverzüglich an alle Vorstandsmitglieder.

§ 8 BEIRAT

Der Beirat besteht aus bis zu zehn Personen, die nicht Mitglied des Fördervereins sein müssen. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand des Fördervereins.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR, MITGLIEDSBEITRÄGE, VERWALTUNGS-AUSGABEN

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf begründeten Antrag kann durch Beschluss des Vorstands für natürliche Personen hiervon aus sozialen Gründen abgewichen werden.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn der Antrag auf Änderung in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung enthalten war.

Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamts oder des Registergerichts durchzuführen sind und die den Gehalt der Satzung nicht ändern, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES FÖRDERVEREINES

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Für den Fall, dass die Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung (AO) unwiderruflich entfällt – und die Mitgliederversammlung durch eine Satzungsänderung eine solche auch nicht wiederherzustellen vermag – stellt dies einen Grund zur Auflösung des Fördervereines dar. Der Vorstand hat unverzüglich nach unwiderruflichem Wegfall der Steuerbegünstigung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt bei Auflösung des Fördervereins, an welche öffentlich-rechtliche oder im Sinne der Abgabenordnung (AO) steuerbegünstigte Körperschaft das Vereinsvermögen fällt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks nach § 2 zu verwenden hat.